

Factsheet

Mehrwertsteuer

Der EY Sports Desk beantwortet Dir die wichtigsten Fragen zum Thema Mehrwertsteuer



1

Was ist die Mehrwertsteuer (MWST)?

Unter dem Begriff «Mehrwertsteuer» oder auch «Umsatzsteuer» versteht man die Besteuerung des generierten Mehrwerts pro Wertschöpfungsstufe: Kauft ein Produzent Rohmaterial ein und verarbeitet dieses zu eigenen Produkten, wird die Differenz des Wertes zwischen Rohmaterial und fertigem Produkt besteuert.

2

Inwiefern können Athletinnen und Athleten von der MWST betroffen sein?

Selbständig tätige Athletinnen und Athleten können gegebenenfalls die relevante Umsatzgrenze für die MWST von CHF 100'000 pro Jahr überschreiten. Der Umsatz kann sich dabei aus verschiedenen Komponenten wie beispielsweise

- ▶ Sponsoring- und Werbeeinnahmen
- ▶ Start- und Klassierungsprämien
- ▶ Preisgelder (auch Naturalpreise)
- ▶ Durch Organisatoren bezahlte Spesen

zusammensetzen. Zur Berechnung des massgeblichen Umsatzes darf der Aufwand nicht abgezogen werden.

3

Muss ich als selbständig tätige Athletin oder Athlet privat und fürs Einzelunternehmen Radio- und Fernsehgebühren bezahlen?

Jedes Schweizer Unternehmen, das für die MWST registriert ist und einen jährlichen Umsatz von mehr als CHF 500'000 erzielt, erhält von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine zusätzliche Rechnung für Radio- und Fernsehgebühren. Die Tarifkategorien sind folgendermassen aufgeteilt:

Umsatz (CHF)	Tarif/Jahr (CHF)
Bis 499'999	0
500'000 - 749'999	160
750'000 - 1'199'999	235
> 1'200'000	325 - 49'925



Wann muss ich mich für die MWST anmelden?

Obligatorische Steuerpflicht

Athletinnen und Athleten werden mit der Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit obligatorisch steuerpflichtig, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits zu erwarten ist, dass die massgebende Umsatzgrenze von CHF 100'000 pro Jahr innerhalb der folgenden zwölf Monate erreicht wird.

Kann bei erstmaliger Leistungserbringung im Inland noch nicht bestimmt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.

Ist im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht werden wird, endet die Befreiung von der Steuerpflicht. Die neu steuerpflichtige Person kann dabei wählen, ob sie auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung oder auf den Zeitpunkt der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats steuerpflichtig werden.



Kann ich mich auch freiwillig für die MWST anmelden?

Ja. Auf Antrag hin kann man freiwillig bei der ESTV im Mehrwertsteuerregister eingetragen werden. Der Antrag ist spätestens am letzten Tag des Kalenderjahrs bei der ESTV schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der freiwillige Eintrag kann frühestens rückwirkend auf den Beginn des laufenden Jahres erklärt werden.

Vorteil

Falls nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet wird, kann die Athletin oder der Athlet die angefallenen Vorsteuern von der ESTV zurückfordern. Insbesondere falls hohe Investitionen getätigt werden, kann eine freiwillige Unterstellung vorteilhaft sein.

Nachteil

Sämtliche Umsätze aus steuerbaren Leistungen sind zu versteuern und es muss pro Quartal eine MWST-Abrechnung erstellt werden. Der administrative Aufwand hierbei sollte nicht unterschätzt werden.

Falls eine Abrechnung nach Saldosteuersätzen erfolgen soll, bietet eine freiwillige Registrierung grundsätzlich keine Vorteile, da die Vorsteuern nicht effektiv zurückgefordert werden können.



Wie muss ich die MWST abrechnen?

Zurzeit bietet die ESTV noch die Möglichkeit die Abrechnungen auf den vorgedruckten Formularen einzureichen (ab 1.1.2025 nur noch online). Es ist aber empfehlenswert bereits heute die Abrechnungen online zu übermitteln. Hierfür stellt die ESTV das Portal „ESTV SuisseTax“ zur Verfügung.

Bei der effektiven Abrechnungsmethode ist die Abrechnung grundsätzlich quartalsweise einzureichen, wobei die Frist zwei Monate nach Ablauf des Quartals endet. Diese Frist kann einmalig pro Quartal um 3 Monate verlängert werden, wobei ab dem ursprünglichen Datum ein Verzugszins auf die geschuldete Steuer erhoben wird. Ein Verzugszins kann durch eine Akontozahlung an die ESTV über den erwarteten geschuldeten Steuerbetrag verhindert werden.

Kann die steuerpflichtige Person mehr Vorsteuern zurückfordern als sie Ausgangssteuer schuldet, bezahlt die ESTV den entsprechenden Betrag üblicherweise innert 60 Tage nach Abrechnungseingang zurück.

Wird nach Saldosteuersätzen abgerechnet, muss die Abrechnung halbjährlich eingereicht werden.



7

Worin besteht der Unterschied zwischen der Saldosteuersatzmethode und der effektiven Abrechnungsmethode?

Effektive Methode

Grundsätzlich wird nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet. Die Summe der steuerbaren Umsätze exklusiv MWST muss deklariert werden. Die Ermittlung der Vorsteuer muss effektiv vorgenommen werden.

Saldosteuersatzmethode

Mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt, und die MWST-Abrechnung muss nur halb- statt vierteljährlich eingereicht werden.

8

Wie setzt sich die geschuldete Steuer zusammen

Effektive Methode

Die Steuerforderung berechnet sich aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer und Bezugsteuer einerseits, und dem Vorsteuerguthaben (inkl. bezahlter Einfuhrsteuern) der entsprechenden Abrechnungsperiode andererseits.

Saldosteuersatzmethode

Saldosteuersätze (SSS) sind Branchensätze, welche mittels Pauschale die gesamten Vorsteuern berücksichtigen. Die SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewandt, d.h. die Summe der steuerbaren Umsätze inkl. MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem SSS multipliziert.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichnete Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. *Building a better working world*: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2024 Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Thomas Fisler
Head of Sports Tax, Zürich
Partner, Dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 286 33 15
thomas.fisler@ch.ey.com



Fabian Bigger
Sports Tax, Zürich
Manager, Dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 286 80 88
fabian.bigger@ch.ey.com